

Klasse der Staatsbürger beeinträchtigen Verbot erlassen habe? ob nicht der oder jener von einer Behörde innerhalb der Grenzen ihrer Amtsbefugnisse getroffenen Maßregel, wie man vermüthe, eine freiheitsfeindliche Absicht zu Grunde liege? u. dgl. m. Seine Zeit ist zu kostbar, um alle ungegründete Vermuthungen und Verdächtigungen, an denen unsere Zeit so reich ist, zu widerlegen.

Ebensowenig kann daselbe auf Eingaben von Einzelnen oder Vereinen Rücksicht nehmen, welche sich berufen fühlen, die Rechte Dritter, von ihnen rechtlich nicht zu Vertretender, gegen angebliche Eingriffe der Behörden zu wahren und sich deshalb überdies mit Uebergang der nächsten Vorgesetzten dieser Behörden unmittelbar an das Großherzogliche Staats-Ministerium wenden.

Wer eine Beschwerde über eine ihm widerfahrne ungerechte oder ungeeignete Behandlung vorzubringen hat, mag sich selbst oder durch einen legitimierten Bevollmächtigten an die zuständige Behörde wenden und es wird ihm der dem Sachverhalte entsprechende Bescheid werden.

Nach diesen Grundsätzen werden auch die bereits vorliegenden Eingaben behandelt werden.

In Uebereinstimmung damit wird hierdurch öffentlich bekannt gemacht, daß auf eine Eingabe der obigen Art angeordnet worden ist, daß die Administrativ- und Polizei-Behörden des Großherzogthums denjenigen, welche sich bei einer sie betreffenden Resolution derselben nicht ohne Weiteres beruhigen zu können vermeinen, auf deren Anfrage die Gründe der Resolution zu eröffnen haben. Dem weiter gehenden Antrage, diese Behörden zu verpflichten, mit ihren Resolutionen (immer und ohne Weiteres) zugleich die Gründe derselben zu eröffnen, konnte dagegen im Interesse der Abschneidung unnöthiger Schreiberei und weil sich die Gründe des Beschlusses in den meisten Fällen von selbst ergeben, nicht gefügt werden.

Weimar am 29. Juli 1848.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium.
von Wapdorf.

II. Da bei der bevorstehenden Umgestaltung des Staatsdienstes, mit deren Vorbereitung eine dazu ernannte Kommission bereits beschäftigt ist, die möglichste Vereinfachung desselben in allen seinen Zweigen erstrebt werden

wird, so steht eine Verminderung der Zahl der Staatsbeamten für die Zukunft in Aussicht.

Es ist daher bei der bedeutenden Anzahl der schon vorhandenen Kandidaten für den Staatsdienst zu besorgen, daß ein großes Mißverhältniß zwischen der Zahl der zu besetzenden Stellen und der Zahl derer, welche Anstellung suchen, für längere Zeit eintreten wird, und es sieht sich deshalb das unterzeichnete Ministerium veranlaßt, ausdrücklich darauf aufmerksam zu machen, daß denen, welche sich dermalen durch ihre Studien zum Staatsdienste vorbereiten beabsichtigen, keine Aussicht auf eine Anstellung im Großherzogthume gewährt werden kann, wenn sie sich nicht durch besondere Befähigung und vorzügliche Kenntnisse auszeichnen.

Weimar am 5. August 1848.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium.
von Waghdorf.

III. Nachdem dem Herzoglich Sachsen Meiningschen Steueramte in Gräfenthal die Befugniß zur Erledigung von Uebergangsscheinen über Waaren, welche ihrer Gattung nach der Uebergangssabgabe unterliegen, erteilt worden ist: so wird solches mit Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 15. Oktober 1844 (Reg. Bl. S. 165 f.) hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar am 8. August 1848.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium.
von Waghdorf.

IV. Die gestern Abend in hiesiger Stadt vorgekommenen Erzeße haben das Einschreiten der Bürgerwehr nothwendig gemacht, um den Markt von der vor dem Rathhause in drohender Haltung aufgestellten Volksmenge zu säubern, welche wiederholten Aufforderungen zum Auseinandergehen keine Folge leistete. Wie bei solchen Gelegenheiten kaum zu vermeiden, sind dabei mehrere Personen durch Bajonet-Stiche verwundet worden.

Daß Großherzogliche Staats-Ministerium nimmt hieraus Veranlassung, Jedermann, welcher nicht berufen ist, zur Unterdrückung des Tumults in dienst-